

# **Amtsblatt für das Vermessungswesen**

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

---

Jahrgang 2008

Wien, 1. April 2008

Stück 2

---

**3432. Erlass vom 1. April 2008  
Standardentgelte und  
Nutzungsbedingungen 2008**

# 3432. Erlass vom 1. April 2008

## Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2008

1	ALLGEMEINES .....	44
1.1	EINLEITUNG .....	44
1.2	STANDARDENTGELTE UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN.....	44
1.3	DAS PREISMODELL DES BEV .....	44
1.4	WEITERE PREISBILDENDE FAKTOREN .....	45
	Mehrwertsteuer.....	45
	Transferkosten .....	45
	Mittelwertbildung.....	46
	Rundungsbetrag.....	46
	Mindestverrechnung .....	46
1.5	RABATTE FÜR UNTERRICHT UND LEHRE.....	46
1.6	ABGABE- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG.....	46
1.7	ANGEBOTE .....	46
2	NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND -ENTGELTE.....	47
2.1	INTERNE NUTZUNG – MEHRPLATZNUTZUNG.....	47
2.2	EXTERNE NUTZUNG .....	48
2.2.1	Freie Werknutzungen.....	49
2.2.2	Standardnutzung.....	50
2.2.3	Analoge und digitale Folgeprodukte .....	51
2.2.4	WEB-View .....	51
2.2.5	WEB-Services, LBS-Services .....	52
2.2.6	Sonstige Nutzungsrechte: Recht auf Digitalisierung .....	53
2.2.7	Nutzungsentgelte – zusätzliche Bestimmungen .....	53
2.3	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	54
2.3.1	Nutzungsrechte.....	54
2.3.2	Schutzrechte .....	54
2.3.3	Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV .....	54
2.3.4	Nutzungsvereinbarung.....	54
2.3.5	Dauer einer Nutzungsvereinbarung.....	54
2.3.6	Informationspflichten des Kunden .....	55
2.3.7	Weitergabe von Daten des BEV an Dritte .....	55
2.3.8	Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer.....	55
2.3.9	Kommerzielle Nutzung.....	56
2.3.10	Kopien .....	56
2.3.11	Haftung des BEV.....	56
2.3.12	Haftung des Kunden .....	57
3	PREISLISTE FÜR PRODUKTE DER VERMESSUNG .....	57
3.1	GRUNDLAGENVERMESSUNG.....	57
3.1.1	Festpunkte Gebrauchsnetz (MGI).....	57
3.1.2	Festpunkte AGREF/AREF (ETRS 89).....	57
3.1.3	Festpunkte homogenisiert (ETRS 89) .....	58
3.1.4	APOS Postprocessing (APOS-PP).....	58
3.1.5	APOS Real Time (APOS-RTK, APOS-DGPS) .....	58

3.1.6	APOS-RAW .....	58
3.1.7	Geophysikalische Daten (Schwerewerte, Geoidhöhen) .....	59
3.1.8	Schwerekarte, Geoidkarte .....	59
3.1.9	Sonstige Produkte und Dienstleistungen der Grundlagenvermessung.....	59
3.2	FERNERKUNDUNG .....	59
3.2.1	Flugortungskarte .....	59
3.2.2	Digitales Luftbild.....	60
3.2.3	Luftbildreproduktionen .....	60
3.2.4	Photogrammetrische Grundlagen.....	61
3.2.5	Entlehnung, Einsichtnahme .....	61
3.2.6	Orthophoto .....	61
3.3	DIGITALES LANDSCHAFTSMODELL (DLM) .....	62
3.4	DIGITALES GELÄNDEHÖHENMODELL (DGM).....	63
3.4.1	DGM - Höhenraster.....	63
3.4.2	DGM - Struktur- und Formenlinien.....	64
3.4.3	DGM - Höhenschichtlinien digital.....	64
3.5	KARTOGRAPHISCHE MODELLE (KM'S).....	64
3.5.1	Kartographisches Modell 1:50 000 Raster (KM50-R) digital .....	64
3.5.2	Kartographisches Modell 1:50 000 Vektor (KM50-V) digital .....	65
3.5.3	Kartographisches Modell 1:200 000 Raster (KM200-R) digital .....	65
3.5.4	Kartographisches Modell 1:250 000 Vektor (KM250-V) digital.....	65
3.5.5	Kartographisches Modell 1:500 000 Raster (KM500-R) digital .....	66
3.5.6	Kartographisches Modell 1:500 000 Vektor (KM500-V) digital.....	66
3.5.7	Kartographisches Modell 1:1 000 000 Vektor (KM1000-V) digital.....	66
3.5.8	Kartographisches Modell 1:2 000 000 Raster (KM2000-R) digital.....	67
3.5.9	Austrian Map .....	67
3.5.10	KM-Raster 50, 200, 500 – analog .....	67
3.6	TOPOGRAPHISCHE KARTEN .....	68
3.7	HISTORISCHE PRODUKTE .....	68
3.7.1	Landkarten Originale.....	68
3.7.2	Reproduktionen historischer Landkarten.....	68
3.7.3	Historische Landkarten digital .....	69
3.7.4	Historischer Kataster.....	69
3.8	KATASTER.....	70
3.8.1	Graphikdaten analog.....	70
3.8.2	Graphikdaten digital .....	70
3.8.3	Sachdaten analog .....	71
3.8.4	Sachdaten digital.....	71
3.8.5	Stichtagsdaten Kataster.....	71
3.8.6	Metadaten, Statistische Daten .....	72
3.9	VERWALTUNGSGRENZEN .....	72
4	GEOINFORMATIONSDIENSTE .....	72
4.1	ALLGEMEINES.....	72
4.2	GEOGRAPHISCHE INTERNET-APPLIKATIONEN.....	73
5	STUNDENSÄTZE.....	73
6	ANHANG .....	74

# 1 Allgemeines

## 1.1 Einleitung

Vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen werden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Landesvermessung gemäß § 1 Vermessungsgesetz (VermG) erstellten raumbezogenen Daten (Geobasisdaten) als Standardprodukte und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten im Rahmen von Geoinformationsdiensten abgegeben. Die vorliegenden Bestimmungen legen die Standardentgelte für die Abgabe von Geobasisdaten, für Geoinformationsdienste und für die Verwertung von Geobasisdaten sowie Nutzungsbedingungen gemäß § 48 VermG fest.

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen gelten nicht für die Ausstellung der in § 47 Abs. 2 Z 1 und 2 VermG angeführten Auszüge (analoge Sach- und Grafikdaten aus der Grundstücksdatenbank, die einem Kunden unmittelbar übergeben werden. Auszüge sind durch einen Standardmaßstab 1:500, 1:1 000, 1:2 000 bzw. 1:5 000, die Auswahl aller Ebenen und das Abgabeformat A3 und A4 gekennzeichnet), für Amtshandlungen gemäß § 47 Abs. 2 Z 3 VermG, für die unmittelbare Einsicht in das technische Operat oder das Grundstücksverzeichnis gemäß § 47a Abs. 2 VermG sowie für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister gemäß 47a Abs. 2 VermG. Die Gebühren für die Ausstellung von Auszügen und für Amtshandlungen gemäß § 47 VermG werden in der Vermessungsgebührenverordnung, BGBl 1994/753, für die Einsichtnahme in das technische Operat oder das Grundstücksverzeichnis in der Grundstücksdatenbankverordnung, BGBl II 1999/177, der Kostenersatz für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister gemäß § 47a VermG in der Adressregisterverordnung, BGBl II 2005/218 in den jeweils gültigen Fassungen geregelt.

## 1.2 Standardentgelte und Nutzungsbedingungen

Für die Abgabe von Geobasisdaten (Standardprodukte), für Geoinformationsdienste und für die Verwertung von Geobasisdaten („externe Nutzung“) werden Standardentgelte in Form von angemessenen Vergütungen nach dem gemeinen Wert gemäß § 305 ABGB verrechnet. Zur Abgeltung der Teuerung werden die Standardentgelte des BEV einer jährlichen Valorisierung unterzogen. Das Standardentgelt für **Standardprodukte** wird im Kapitel 3 und jenes für **Geoinformationsdienste** im Kapitel 4 geregelt. Das Standardentgelt für die **Verwertung (Nutzungsentgelt)** ist für alle analogen und digitalen Produkte von der Art der Nutzung abhängig und wird gemeinsam mit den Nutzungsbedingungen im Kapitel 2 geregelt.

## 1.3 Das Preismodell des BEV

Wesentliches Merkmal des BEV-Preismodells ist die **Unterscheidung von internen** („Nutzung der Daten im internen, technischen und administrativen Bereich des Kunden“) und **externen Nutzungsrechten** („Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung stellen“) des Kunden.

### Preisbildende Faktoren im Rahmen der internen Nutzung

- Das Standardentgelt von **analogen Produkten** wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Ausgabegröße (= Blattformat) bzw. bei Kataster-Sachdaten durch die Anzahl der Objekte bestimmt. Das Standardentgelt für den Bezug von pdf-Dateien beträgt 50% des Standardentgeltes für die Abgabe auf analogen Datenträgern.

- Das Standardentgelt von **digitalen Produkten** wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Fläche des ausgewählten Gebietes bzw. die Anzahl der Objekte bestimmt. Je nach Anzahl der Arbeitsplätze wird ein Mehrplatzentgelt für die interne Nutzung verrechnet.
- Das Standardentgelt von **Geoinformationsdiensten** ist abhängig von der Häufigkeit der Nutzung. Die Kosten für den Aufbau und den laufenden Betrieb des Service werden dem BEV durch eine Zugangsgebühr abgegolten. Darüber hinaus sind vom Kunden weder ein Mehrplatzentgelt gemäß 2.1 noch externe Nutzungsrechte gemäß 2.2 zu entrichten.

Schematische Übersicht „Preisbildende Faktoren im Rahmen der internen Nutzung“:

Preisbildende Faktoren	Analoge Produkte	Digitale Produkte	Geoinformationsdienste
<b>Art der Daten</b>	Datenlayer	Datenlayer	-
<b>Gebiet</b>	Ausgabegröße (Blattformat) bzw. Anzahl der Objekte	Dargestellte Fläche bzw. Anzahl der Objekte	-
<b>Transferkosten</b>	Verpackungs- und Portopauschale	Medien-, Verpackungs- und Portopauschale	-
<b>Mehrplatzentgelt für interne Nutzung</b>	-	Anzahl der Arbeitsplätze	-
<b>Zugangsgebühr</b>	-	-	Kosten für Aufbau und laufenden Betrieb
<b>Standardentgelt für Geoinformationsdienste</b>	-	-	Abhängig von der Häufigkeit der Nutzung

(Anm.: Beispiele zur Berechnung von Standardentgelten finden sich unter Punkt 6. Anhang)

## 1.4 Weitere preisbildende Faktoren

### Mehrwertsteuer

Die Preise enthalten keine abziehbare Vorsteuer (Mehrwertsteuer).

### Transferkosten

Für die Herstellung von Produkten auf digitalen Datenträgern (CD-ROM, DVD) wird eine **Medienpauschale** von € 3,00 pro Bestellung einschließlich Manipulation verrechnet. Die „Austrian Map“-Produkte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bei physischen Produkten wird für das Verpackungsmaterial eine **Verpackungspauschale** von EUR 1,50 pro Bestellung einschließlich Manipulation in Rechnung gestellt.

Eine Standardversendung erfolgt innerhalb Österreichs unfrei (Porto zahlt Empfänger). Bei Lieferungen ins Ausland wird eine **Portopauschale** von EUR 5,00 verrechnet. Werden Produkte per Nachnahme zugestellt, sind für den Versand innerhalb Österreichs EUR 7,50 und in das Ausland, wo diese Versandart möglich ist, EUR 9,50 zu entrichten. Diese **Nachnahmepauschale** ersetzt die Portopauschale bzw. die Unfreie Versendung.

### **Mittelwertbildung**

Die Festlegung der Anzahl der Objekte je Bezugseinheit (z.B. Katastralgemeinde, Politische Gemeinde) kann durch Mittelwertbildung erfolgen (Zonenbildung).

### **Rundungsbetrag**

Die einzelnen Rechnungspositionen werden kaufmännisch auf 1 Cent gerundet.

### **Mindestverrechnung**

Die Mindestverrechnungssumme je Rechnung beträgt EUR 5,00. Dieser Betrag wird jedenfalls verrechnet, auch wenn die Summe aller Rechnungspositionen (inkl. Transferkosten) darunter liegt. Davon ausgenommen sind Sofortmitnahmen (unabhängig von der Zahlungsart), Vorauszahlungen (Prepaid - im BEV-Webshop) und Abovereinbarungen.

## **1.5 Rabatte für Unterricht und Lehre**

Im Rahmen der Nutzung durch Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts und der Lehre gemäß 2.2.1 wird für die Abgabe digitaler und analoger Produkte mit Ausnahme der Lagerartikel auf das Standardentgelt ein Rabatt in der Höhe von 80% gewährt, wobei die Mindestverrechnung zur Anwendung kommt. Für die Vervielfältigung im Rahmen von Lehrbehelfen, Seminar- und Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen werden im Rahmen der freien Werknutzungen gemäß 2.2.1 keine Nutzungsentgelte verrechnet. Werden jedoch die Daten des BEV missbräuchlich oder gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 2.2.1 verwendet, so werden die gesamten Kosten einschließlich der Nutzungsentgelte in Rechnung gestellt.

## **1.6 Abgabe- und Nutzungsvereinbarung**

Die Abgabe von Geobasisdaten bzw. die Bereitstellung von Geoinformationsdiensten setzt eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen voraus. Wesentliche Bestandteile dieser Abgabe- und Nutzungsvereinbarung bilden die in den Kapiteln 3 und 4 spezifizierten Standardprodukte und Dienstleistungen, die im Kapitel 2 festgelegten Nutzungsbedingungen sowie die jeweils dazu festgelegten Standardentgelte. Eine von den Standardentgelten abweichende Abgabe- und/oder Nutzungsvereinbarung ist nur in Einzelfällen und bei sachlich gerechtfertigten Gründen möglich. Solche Sondervereinbarungen sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten. Das BEV behält sich vor, dass einzelne Produkte aus technischen Gründen kurzfristig nicht angeboten werden. Sonstige Liefer- und Leistungsbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen geregelt.

## **1.7 Angebote**

Kostenvoranschläge für individuelle Sonderprodukte werden gegen Ersatz der Kosten erstellt, selbst wenn der Kunde letztlich keine Bestellung tätigt. Der dafür notwendige Personalaufwand wird vorab bekannt gegeben sowie nach Stundensätzen gemäß Kapitel 5 berechnet.

## 2 Nutzungsbedingungen und -entgelte

### 2.1 Interne Nutzung – Mehrplatznutzung

Der Kunde kann die bezogenen Daten des BEV auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. im Intranet für mehrere Zugriffsberechtigungen elektronisch verwenden. Dabei hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten (z.B. über das Internet) nicht zugänglich gemacht werden und dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle analoge Kopien davon haben und Zugriffsberechtigte wie Mitarbeiter des Kunden die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch unberechtigten Dritten zugänglich machen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf eines entsprechenden Nutzungsrechtes.

- Für **natürliche Personen** erstreckt sich die interne Nutzung auf den privaten Gebrauch.
- Für ein **Bundesministerium** samt nachgeordneten Dienststellen (Ressort) ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung der Bundesverwaltung zulässig.
- Die interne Nutzung einer **Landesregierung** (Amt der Landesregierung) samt ihren nachgeordneten Dienststellen (Bezirksverwaltungsbehörden) erstreckt sich auf die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung.
- Für eine **Gemeinde** ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zulässig.
- Für **sonstige juristische Personen** des öffentlichen Rechts und Privatrechts, Personengesellschaften und Personengemeinschaften ist die interne Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens-, Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftszwecks zulässig.

#### Mehrplatzentgelt

Im Rahmen der internen Nutzung ist vom Kunden ein Mehrplatzentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Mehrplatzentgeltes richtet sich nach der Anzahl der Zugriffsberechtigten („named User“), die direkt (GIS-Arbeitsplatz) oder indirekt (Auskunftsarbeitsplatz) die Daten des BEV nutzt.

Das Mehrplatzentgelt wird durch Multiplikation eines Faktors mit dem Standardentgelt der jeweiligen Produkte auf Basis der Einzelplatzlizenz berechnet:

Anzahl der Zugriffsberechtigten	Faktor Mehrplatzentgelt	Aufschlag
1 - 5	1	0 %
6 - 25	1,25	25 %
26 - 100	1,50	50 %
Über 100	2,0	100 %
Konzernlizenz	4,0	300 %

**Konzernlizenzen** können von privatrechtlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, welche unter die nachfolgende Definition eines Konzerns fallen: Ein Konzern besteht in der Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen, welche auf Grund einer Beteiligung von mehr als 50 % unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens stehen. Alle Unternehmen des Konzerns, die im Rahmen einer Konzernlizenz Daten nutzen, sind dem BEV vorab bekannt zu geben.

## 2.2 Externe Nutzung

Während unter Punkt 4 die Geoinformationsdienste des BEV beschrieben werden, beziehen sich die in diesem Kapitel beschriebenen Services ausschließlich auf Dienste des Kunden.

Schematische Übersicht „Externe Nutzungsrechte des BEV“:

Externes Nutzungsrecht	Anmerkung	Nutzungsentgelt
<b>Freie Werknutzungen</b> (vgl. Punkt 2.2.1)	Unterscheidung von 4 Fällen	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind <b>keine externen Nutzungsentgelte</b> zu entrichten.
<b>Standardnutzung</b> (vgl. Punkt 2.2.2)	Unterscheidung von 4 Fällen	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind <b>keine externen Nutzungsentgelte</b> zu entrichten.
<b>Analoge oder digitale Folgeprodukte</b> (vgl. Punkt 2.2.3)	Folgeprodukte auf Papier, CD-ROM, DVD, Speicherkarten etc.	Je nach <b>Auflagenhöhe bzw. Anzahl der Lizenzen</b>
<b>WEB-View</b> (vgl. Punkt 2.2.4)	Web-Anwendung zur Visualisierung von BEV-Daten.	<b>15%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) p.a.
<b>WEB-Service</b> (vgl. Punkt 2.2.5)	Web-Anwendung, die über die reine Visualisierung von BEV-Daten („WEB-View“) hinausgeht.	Entweder <b>pauschal 40%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. <b>oder pro Transaktion 5%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. (jeweils auf Basis Einzelplatzlizenz)
<b>LBS-Service</b> (vgl. Punkt 2.2.5)	Nutzung von BEV-Daten für ortsbezogene Informationsdienste	Siehe WEB-Service.
<b>Recht auf Digitalisierung</b> (vgl. Punkt 2.2.6)	Digitalisierung von analogen BEV-Produkten.	Zum privaten Gebrauch <b>kostenlos</b> . Sonst <b>je nach Nutzungsrecht</b> auf Basis des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der entsprechenden digitalen Produkte.



## 2.2.1 Freie Werknutzungen

Die freien Werknutzungen umfassen die gesetzlich vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen und privatem Gebrauch, Verwendung im Interesse der Rechtspflege, Nutzung durch Schulen/Universitäten oder Forschungseinrichtungen. Die Nutzungsvarianten im Rahmen der freien Werknutzungen stehen dem Kunden bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen kumulativ zur Verfügung. Dabei hat der Kunde auf die Schutzrechte des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere kommerzielle Nutzung, bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Die freien Werknutzungen umfassen folgende Nutzungsvarianten:

- a) Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch  
Im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ist die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger erlaubt, sofern die Daten des BEV der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen ausschließlich zum privaten Gebrauch hergestellt und die Vervielfältigungsstücke dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- b) Verwendung im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung  
In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe von analogen Auszügen im Rahmen von Behörden- und Gerichtsverfahren erlaubt. Weiters können Behörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung analoge Auszüge als Beilagen von Gesetzen und Verordnungen verwenden.
- c) Schulen/Universitäten  
Schulen und Universitäten dürfen aus den Daten des BEV für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen nur dann hergestellt werden, sofern Vervielfältigungsstücke weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet werden. In diesem Zusammenhang dürfen die Daten auch für das Erstellen einer Seminararbeit, Diplomarbeit, Dissertation oder Habilitation unentgeltlich verwendet werden, jedoch ist vom Kunden ein Belegexemplar an das BEV zu übermitteln.
- d) Forschungszwecke  
Zum Zwecke der Forschung kann jedermann einzelne Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial als Papier oder einem ähnlichen Datenträger anfertigen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Für den Nachweis der Forschungstätigkeit hat der Kunde einen Forschungsauftrag sowie nach Beendigung der Forschungstätigkeit dem BEV einen Abschlußbericht zu übermitteln.

### Freie Werknutzungen

	Nutzungsentgelt
Freie Werknutzungsrechte	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind <b>keine externen Nutzungsentgelte</b> zu entrichten.

## 2.2.2 Standardnutzung

Die Nutzungsvarianten im Rahmen der Standardnutzung stehen dem Kunden kumulativ zur Verfügung. Sofern Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden, erfordert dies eine Be- und Verarbeitung der vom BEV bezogenen Daten. Dabei hat der Kunde insbesondere auf die Schutzrechte (Urheberrecht) des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt über die Standardnutzung hinausgehende Nutzung bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes. Bei allen Varianten der Standardnutzung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen der Weitergabe von analogen Kopien oder digitalen Vervielfältigungen das Ableiten bzw. Extrahieren (speziell der Download) von Originaldaten des BEV nicht ermöglicht werden. Das Nutzungsrecht „Standardnutzung“ umfasst folgende Nutzungshandlungen:

- a) Unentgeltliche Weitergabe von max. 1.000 analogen Kopien an Dritte  
Dieses Nutzungsrecht dient zur einfachen visuellen Darstellung von ortsbezogenen (thematischen) Informationen des Kunden auf Papier oder ähnlichem Trägermaterial für Informations-, Präsentations- und Testzwecke. Die in diesem Zusammenhang aus den Daten des BEV hergestellten Vervielfältigungsstücke (Plakate, Foldern, etc) sind von Kunden grundsätzlich ohne Gegenleistung Dritter - also unentgeltlich - zur Verfügung zu stellen, wobei unabhängig von der Form der Mitteilung maximal 1.000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und die vom BEV bezogenen Daten höchstens im Format A3 dargestellt werden dürfen.
- b) Unentgeltliche Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Dritte  
Diese Nutzungs- und Nutzungshandlung entspricht im wesentlichen dem Nutzungsrecht „Analoge und digitale Folgeprodukte“, jedoch mit der Einschränkung, dass insgesamt 10 Ausschnitte zu je maximal 1.000.000 Pixel in Form von Rasterdaten auf digitalen Datenträgern (Diskette, CD-ROM, etc.), an Dritte für Informations-, Präsentations- und Testzwecke weitergegeben werden dürfen. Auch setzt dies ein Be- und Verarbeiten der vom BEV bezogenen Daten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden voraus.
- c) Die Verwendung als literarischer Behelf  
Im Rahmen dieser Nutzungsvariante erfolgen die Vervielfältigungen des Kunden in Form von Ortschroniken, Festschriften und vergleichbaren Werken, wobei unabhängig von der Form des Werkes maximal 1.000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und der Umfang der vom BEV bezogenen Daten im Vergleich zum Gesamtwerk gering ist und höchstens 5 Ausschnitte beträgt.
- d) Internetnutzung  
Im Rahmen dieser Nutzung können maximal 10 Ausschnitte zu je maximal 1.000.000 Pixel in Form von Rasterdaten im Internet auf einer Website (URL) des Kunden für Informations-, Präsentations- und Testzwecke dargestellt werden. Dies gilt auch, wenn weitere Daten vom BEV bezogen werden und im Rahmen der Standardnutzung verwendet werden; eine erweiterte Darstellung in Form von mehr als 10 Ausschnitten, mit mehr als 1.000.000 Pixel pro Ausschnitt oder auf einer weiteren Website ist im Rahmen der Standardnutzung nicht vorgesehen. Im Rahmen dieser Internetnutzung können Luftbilder, Orthophotos, KM-Raster- und DKM-Rasterdaten verwendet werden. Die Darstellung erfordert ein Be- und Verarbeiten der vom BEV bezogenen Daten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden und umfasst auch das Navigieren, Vergrößern, Verkleinern, Überlagern, Drucken sowie das Verschieben von Bildschirmausschnitten. Darüber hinaus sind keine weiteren Interaktionen zulässig.

## Standardnutzung

	Nutzungsentgelt
Standardnutzungsrechte	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind <b>keine externen Nutzungsentgelte</b> zu entrichten.

### 2.2.3 Analoge und digitale Folgeprodukte

Dieses Nutzungsrecht dient grundsätzlich zur Herstellung von Folgeprodukten, welche in der Folge vom Kunden vertrieben werden. Die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ist unabhängig von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden. Die Herstellung eines Folgeproduktes setzt eine Be- und Verarbeitung der vom BEV bezogenen Daten voraus. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass von Dritten keine Originaldaten des BEV abgeleitet bzw. vertrieben werden können. Auch hat der Kunde bei der Weitergabe von Daten auf die Schutzrechte (Urheberrechte) des BEV hinzuweisen.

Analoge Folgeprodukte können aus analogen oder digitalen Daten des BEV hergestellt werden. Als Trägermaterial dient Papier oder ein vergleichbares Material. Digitale Folgeprodukte können aus digitalen Daten des BEV hergestellt werden. Als Trägermaterial dienen digitale Datenträger, wie CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder vergleichbare Speichermedien.

#### Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt im Rahmen von analogen und digitalen Folgeprodukten wird abhängig von der Auflagenhöhe bzw. der Anzahl der Lizenzen für jeden Geschäftsfall (Anlassfall) gesondert auf Basis eines Prozentsatzes des Standardentgeltes der verwendeten Grundlagen gemäß Kapitel 3 berechnet.

#### Analoge und digitale Folgeprodukte

Auflagenhöhe bzw. Anzahl der Lizenzen	Nutzungsentgelt
1 - 100	30 %
101 bis 1.000	50 %
1.001 bis 3.000	100 %
3.001 bis 5.000	150 %
5.001 bis 10.000	250 %
10.001 bis 25.000	500 %
25.001 bis 50.000	900 %
Ab 50.001	1.500 %

### 2.2.4 WEB-View

Das Nutzungsrecht „**WEB-View**“ ermöglicht die Darstellung (Visualisierung) von Daten des BEV in einer Web-Anwendung nur in Verbindung mit thematischen Informationen in Form eines Folgeproduktes. Dabei darf nur ein Rasterbild an den Client (Browser) übermittelt werden. Neben der Darstellung sind Funktionen wie Navigieren, Vergrößern, Verkleinern, Verschieben, Überlagern sowie Drucken zulässig. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinaus gehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Ein WEB-View ist jeweils durch eine voneinander unabhängige bzw. spezifische Anwendung für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (Zweck) für einen bestimmten Nutzerkreis definiert. Pro Website (URL) können auch mehrere WEB-Views betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine Rekonstruktion von Originaldaten des BEV sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht möglich ist.

**Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung im Rahmen des WEB-Views werden **pro Jahr 15% des Standardentgeltes** für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) gemäß Kapitel 3 pro Anlassfall verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um ein Jahr.

**WEB-View**

	<b>Nutzungsentgelt</b>
Nutzungsrecht „WEB-View“	<b>15% des Standardentgeltes</b> für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) p.a.

**2.2.5 WEB-Services, LBS-Services**

Das Nutzungsrecht **WEB-Service** ermöglicht die Nutzung von Daten des BEV in einer WEB-Anwendung, welche über die reine visuelle Darstellung gemäß Punkt 2.2.4 „WEB-View“ hinausgeht und z.B. auch die Anzeige bzw. die Abfrage von Attributen, den Download von Folgeprodukten als pdf-Datei o.ä. Interaktionen ermöglicht. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV in Form eines Folgeproduktes darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Ein WEB-Service ist jeweils durch eine voneinander unabhängige bzw. spezifische Anwendung für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (Zweck) für einen bestimmten Nutzerkreis definiert. Pro Website (URL) können auch mehrere WEB-Services betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist.

Das Nutzungsrecht **LBS-Service** ermöglicht die Nutzung der Daten des BEV zur Anzeige bzw. Abfrage von Attributen sowie zur Interaktion. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV darf nur in Form eines Folgeproduktes des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Sowohl bei WEB- als auch LBS-Service hat der Kunde sicherzustellen, dass die Rekonstruktion der Originaldaten des BEV sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht ermöglicht wird.

**Nutzungsentgelt**

Sofern die einzelnen Transaktionen im Rahmen des WEB- bzw. LBS-Services gezählt werden können, wird pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) des jeweils übermittelten Datenbestandes gemäß Kapitel 3 verrechnet. Können die einzelnen Transaktionen nicht gezählt werden, dann werden **pro Jahr 40% des Standardentgeltes** für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der im WEB- bzw.

LBS-Service bereitgestellten Daten gemäß Kapitel 3 verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um ein Jahr.

### WEB-Service, LBS-Service

	Nutzungsentgelt
Nutzungsrechte „WEB-Service“ bzw. „LBS-Service“	Entweder <b>pauschal 40%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. <b>oder pro Transaktion 5%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. (jeweils auf Basis Einzelplatzlizenz)

### 2.2.6 Sonstige Nutzungsrechte: Recht auf Digitalisierung

Das Digitalisieren von analogen Produkten des BEV ist nur zum eigenen oder privaten Gebrauch und für einzelne Vervielfältigungsstücke erlaubt. Die hergestellten digitalen (bearbeiteten) Vervielfältigungsstücke dürfen nur dann der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zugänglich gemacht werden, wenn der Kunde je nach Art und Weise der Veröffentlichung ein externes Nutzungsrecht erworben hat. Ebenso ist eine Genehmigung zur internen Nutzung der digitalisierten analogen Produkte einzuholen, wenn der Kunde entsprechend Punkt 2.1 diese Daten zumindest 6 Zugriffsberechtigten bereitstellt.

#### Nutzungsentgelt

Werden digitalisierte analoge Produkte des BEV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (externe Nutzung) oder erfolgt die interne Nutzung auf mehr als 5 Arbeitsplätzen, so werden für das Recht auf Digitalisierung von analogen Produkten die Standardentgelte für die entsprechenden digitalen Daten verrechnet.

#### Sonstige Nutzungsrechte

	Nutzungsentgelt
Recht auf Digitalisierung	Zum privaten Gebrauch <b>kostenlos</b> . Sonst <b>je nach Nutzungsrecht</b> auf Basis des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der entsprechenden digitalen Produkte.

### 2.2.7 Nutzungsentgelte – zusätzliche Bestimmungen

#### Ausnahmen bei der Berechnung externer Nutzungsrechte:

- Für die Verwertung von Daten des Digitalen Geländehöhenmodells (DGM) werden für die Berechnung des externen Nutzungsentgeltes 10% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) herangezogen.
- Für die Verwertung von digitalen historischen Produkten dient das Standardentgelt für die 2-jährige interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) als Berechnungsgrundlage.

#### Mindestnutzungsentgelt

Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes wird das Standardentgelt der bezogenen Daten (Einzelplatzlizenz) zugrunde gelegt, wobei das Mindestnutzungsentgelt - ausgenommen im Rahmen der freien Werknutzung und Standardnutzung - pro Anlassfall € 20,- beträgt.

## 2.3 Allgemeine Bestimmungen

### 2.3.1 Nutzungsrechte

Im Rahmen der Abgabe von analogen und digitalen Daten sowie im Zuge der Inanspruchnahme von Geoinformationsdiensten erwirbt der Kunde kein Eigentum an den Daten sondern ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Das BEV ist weiterhin berechtigt, die übergebenen analogen und digitalen Daten selbst zu nutzen, sowie Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen.

### 2.3.2 Schutzrechte

Mit dem Erwerb von Daten sind folgende Schutzrechte des BEV zu beachten:

- a) Landkarten sind gemäß § 2 Z. 3 UrhG Werke der Literatur. Dazu zählen neben den Landkarten auch Reliefdarstellungen von Gebirgen. Gemäß § 7 Abs. 2 UrhG wird eindeutig bestimmt, dass vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete und zur Verbreitung bestimmte Landkartenwerke keine freien Werke sind. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat das ausschließliche Recht Verwertungsrechte an diesen Daten Dritten einzuräumen.
- b) Luftbilder und Orthophotos unterliegen dem Schutz gemäß § 74 UrhG.
- c) Hinsichtlich seiner Datenbanken verfügt das BEV über das ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß §§ 40f bis 40h UrhG und das sui generis – Recht gemäß §§ 76c bis 76e UrhG.

Die Schutzrechte an den Daten wirken auch dann weiter, wenn Daten des BEV in eine eigene Datenbank des Kunden oder eines Dritten integriert werden.

### 2.3.3 Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV

Der Kunde ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten in geeigneter Form „© BEV - YYYY, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>“ auf die Urheberrechte des BEV hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung von Daten des BEV (Folgeprodukte). Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-)Daten in jeder Darstellung erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte des BEV in Form von „© BEV, JJJJ“ ausreicht. Ausgenommen hiervon sind Urkunden gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz BGBl Nr. 3/1930 idGF. und für Amtshandlungen nach dem Vermessungsgesetz BGBl Nr. 306/1968 idGF.

### 2.3.4 Nutzungsvereinbarung

Für die Nutzung von Daten des BEV ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV erforderlich. Darin erstreckt sich das Nutzungsrecht nur auf den jeweils angegebenen bedingenen Zweck. Dabei wird entsprechend den Bedürfnissen des Kunden der Nutzungsvereinbarung eine adäquate Nutzungsart - gemäß Punkt 2.2 - zugeordnet. Die in der Nutzungsvereinbarung umschriebene Nutzungsart legt auch den Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen fest. Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Kunde für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

### 2.3.5 Dauer einer Nutzungsvereinbarung

Die Dauer der Nutzungsvereinbarung richtet sich grundsätzlich nach dem vereinbarten Nutzungsrecht. Soweit die einzelnen Nutzungsrechte gemäß Punkt 2.2 keine Einschränkungen enthalten, kann sich die Nutzungsdauer auf einen konkreten Anlassfall beziehen oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbart werden. Nach Ablauf der anlassfallbezogenen oder vereinbarten Dauer dürfen die vom BEV bezogenen Daten nicht mehr

verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur besonders berücksichtigungswürdige Fälle (z.B. Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen eines Herstellers von Folgeprodukten). In diesen Fällen hat der Kunde das BEV über die Gründe und den Umfang der (weiteren) Nutzung zu informieren und Nutzungsentgelte entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung für den weiteren Zeitraum zu entrichten. Die Nutzungsvereinbarung endet vorzeitig, wenn der Kunde die Bestimmungen der Abgabe- und Nutzungsbedingungen verletzt. Darüber hinaus ist der Kunde für einen dem BEV entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig.

### 2.3.6 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, sofern diese zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, dem BEV schriftlich mitzuteilen. Erfordert diese Nutzungsänderung des Kunden die Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes, so führt dies zu einer neuen schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV. Soweit bestimmte Tatsachen, z.B. Auflagezahl, im vorhinein nicht bestimmbar sind, hat der Kunde diese im nachhinein bekanntzugeben.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem BEV auf Anfrage jederzeit weitere Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen. Für die Überprüfung von Angaben des Kunden, die für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlich sind, ist das BEV berechtigt, mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhänders, der jeweils Angehöriger seiner Berufsorganisation und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Kunden, betreffend der Nutzung der Daten, Einsicht zu nehmen.

### 2.3.7 Weitergabe von Daten des BEV an Dritte

Dem Kunden ist es grundsätzlich nicht erlaubt, vom BEV bezogene (Original-) Daten an Dritte unentgeltlich oder entgeltlich weiterzugeben oder Sublizenzen zu erteilen. Sofern die vom BEV bezogenen Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist außer im Rahmen des Nutzungsrechtes „Freie Werknutzungen“ (Punkt 2.2.1), ein Be- und Verarbeiten der Daten („**Folgeprodukt**“) im Rahmen eines entsprechenden Nutzungsrechtes erforderlich. Die Be- und Verarbeitung von Daten erfolgt mittels Verschneiden mit anderen ortsbezogenen oder thematischen Informationen. Dabei ist vom Kunden sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von Originaldaten des BEV nicht ermöglicht wird. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

#### **Ausnahmeregelung:**

Folgenden Kunden wird erlaubt, vom BEV bezogene (Original-) Daten an Dritte weiterzugeben:

- Privatrechtlichen Unternehmen im Rahmen einer Konzernlizenz gemäß Punkt 2.1.
- Innerhalb der öffentlichen Verwaltung ausschließlich für öffentliche Aufgaben im Rahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung, sofern von den betroffenen Nutzern die entsprechenden Nutzungsrechte beim BEV erworben wurden.

### 2.3.8 Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer

Zwecks Bearbeitung der Daten ist es dem Kunden gestattet, die Daten des BEV an einen Auftragnehmer für die Dauer von maximal 2 Jahren weiterzugeben. Eine Weitergabe über 2 Jahre hinaus an einen Auftragnehmer ist mit dem BEV schriftlich zu vereinbaren. Eine über den Auftrag hinausgehende Nutzung durch den Auftragnehmer ist nicht erlaubt. Die Weitergabe von Daten zwecks Be- und Verarbeitung an den Auftragnehmer ist weiters nur nach Unterfertigung einer **Verpflichtungserklärung** durch den Auftragnehmer erlaubt. Diese Verpflichtungserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Auftragnehmers,
- genaue Beschreibung des Auftrages,
- dass sich die Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer auf die Erfüllung des Auftrages beschränkt,
- dass keine Übertragung von Eigentum und darüber hinausgehende Nutzungsrechte an den Originaldaten an den Auftragnehmer erfolgt,
- dass die gewonnenen Ergebnisse nur an den Auftraggeber übergeben werden dürfen und
- dass nach Beendigung des Auftrages vom Auftragnehmer die Originaldaten des BEV zu löschen sind.
- Weiters ist im Rahmen der Verpflichtungserklärung das Recht des BEV zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer verpflichtet wird, auf Anfrage des BEV jederzeit Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen.

Der Kunde haftet gegenüber dem BEV für die missbräuchliche Verwendung der Daten durch seinen Auftragnehmer. Ein Formular „Verpflichtungserklärung“ steht auf der Homepage des BEV zum Download bereit. Verpflichtungserklärungen sind vom Kunden aufzubewahren. Dem BEV obliegt das Recht, jederzeit Einsicht in die vom Kunden aufbewahrten Verpflichtungserklärungen zu nehmen. Angeforderte Unterlagen sind dem BEV innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln, andernfalls wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,- in Rechnung gestellt.

### **2.3.9 Kommerzielle Nutzung**

Eine kommerzielle Nutzung der Daten liegt vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, dass Folgeprodukte des Kunden die auf Grundlage der Daten des BEV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden bzw. wenn die Daten des BEV über den Umfang der internen Nutzung gemäß Punkt 2.1 und/oder der freien Werknutzungen gemäß Punkt 2.2.1 genutzt werden.

Die kommerzielle Nutzung kann unmittelbar und mittelbar erfolgen und hängt nicht von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden ab. Eine mittelbare kommerzielle Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn Dritten Daten mit thematischen Informationen zwar kostenlos vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, jedoch von anderen (z.B. von einem Auftraggeber) das Service finanziert wird oder dies für Werbezwecke erfolgt.

### **2.3.10 Kopien**

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist, außer für Zwecke der Datensicherung, nur im Rahmen der Nutzungsgenehmigung gestattet. Der Datenbenützer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle Kopien davon haben und Mitarbeiter bzw. Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

### **2.3.11 Haftung des BEV**

Die Daten werden vom BEV unter größter Sorgfalt bereitgestellt. Das BEV übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten. Eine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird vom BEV - außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht übernommen. Ebenso übernimmt das BEV keine Haftung für den Inhalt von Informationen welche mit den Daten des BEV durch Kunden (Dritte) verarbeitet werden. Auch haftet das BEV nicht für fehlerhafte bzw. inkompatible Software des Nutzers oder Dritten im Zusammenhang mit dem Lesen oder Verarbeiten von digitalen Daten des BEV. Schließlich haftet das BEV nicht für die Verwendbarkeit der Daten für bestimmte (individuelle) Zwecke des Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.



### 2.3.12 Haftung des Kunden

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Dazu zählt insbesondere die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung der Hinweispflicht auf die Schutzrechte des BEV, der Nutzung der Daten für Zwecke, die über den Umfang der vereinbarten Nutzungsart hinausgehen, der Verletzung der Informationspflicht des Kunden, der unzulässigen (ungesicherten) Weitergabe von Daten des BEV an Dritte, der sorglosen Sicherung der Daten des BEV usw. Ebenso haftet der Kunde auch für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

Für den Fall, dass Daten des BEV vereinbarungswidrig vom Kunden oder von einer ihm zurechenbaren Person (Arbeitnehmer, Auftragnehmer) verwendet, an einen Dritten weitergegeben werden oder ein Dritter unberechtigt Zugriff auf gespeicherte Daten des BEV beim Kunden erlangt, hat der Kunde für die Dauer der unzulässigen Nutzung, Weitergabe bzw. Zugriffs eines Dritten eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Standardentgeltes der betroffenen Daten pro Monat zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Kunden bleibt hiervon unberührt.

## 3 Preisliste für Produkte der Vermessung

### 3.1 Grundlagenvermessung

#### 3.1.1 Festpunkte Gebrauchsnetz (MGI)

##### Festpunkte Lage und Höhe (MGI)

	Preis in € je Festpunkt
Festpunkte Lage und Höhe	0,40
Festpunktkarte (Skizze + Koordinate) A4 - PDF	0,25

##### Festpunktübersicht

	Preis in € je Blatt
Festpunktübersicht - A4 auf Papier	5,00
Festpunktübersicht - A3 auf Papier	7,50
Festpunktübersicht - A2 auf Papier	10,00
Festpunktübersicht - A1 auf Papier	20,00
Festpunktübersicht - A0 auf Papier	30,00

Das Standardentgelt für pdf-Dateien beträgt 50% des Standardentgeltes der Abgabe auf Papier.

#### 3.1.2 Festpunkte AGREF/AREF (ETRS 89)

##### Festpunkte AGREF/AREF (ETRS 89)

	Preis in € je Festpunkt
AGREF/AREF - Festpunkte digital	1,00

### 3.1.3 Festpunkte homogenisiert (ETRS 89)

#### Festpunkte Lage homogenisiert (ETRS 89)

	Preis in € je Festpunkt
Homogenisierte Koordinaten der Triangulierungs- und Einschaltpunkte im System ETRS 89, Verfügbarkeit je nach Realisierungsstand	0,40

#### Transformationsparameter

	Preis in € je Parametersatz
Globale Transformationsparameter MGI-ETRS 89	Gratis
Regionale Transformationsparameter	16,00

### 3.1.4 APOS Postprocessing (APOS-PP)

#### APOS-PP Referenzstation

	Preis in € je Minute
APOS-PP-RS1 Datenrate 1 Sekunde	0,15
APOS-PP-RS5, -RS15, -RS30 (Datenrate 5, 15 oder 30 Sekunden)	0,10

### 3.1.5 APOS Real Time (APOS-RTK, APOS-DGPS)

#### APOS Real Time

	Preis in €
APOS Real Time - Einrichtungsgebühr (einmalig)	50,00
APOS-RTK (cm-Genauigkeit) je Sekunde	0,003
APOS-RTK (cm-Genauigkeit) Tagespauschale	20,00
APOS-RTK (cm-Genauigkeit) Monatspauschale	250,00
APOS-RTK (cm-Genauigkeit) Jahrespauschale	2.500,00
APOS-DGPS (dm-Genauigkeit) je Sekunde	0,0003
APOS-DGPS (dm-Genauigkeit) Tagespauschale	2,00
APOS-DGPS (dm-Genauigkeit) Monatspauschale	25,00
APOS-DGPS (dm-Genauigkeit) Jahrespauschale	250,00

### 3.1.6 APOS-RAW

#### APOS-RAW

	Preis in €
APOS-RAW (Rohdaten) Jahresgebühr für direkten Datenzugriff je Referenzstation	2.500,00

### 3.1.7 Geophysikalische Daten (Schwerewerte, Geoidhöhen)

#### Schwerewert

	Preis in € je Punkt
Vorhandene Schwerewert, gemessen oder interpoliert im zusammenhängenden Gebiet oder entlang einer Linie	1,00
Interpolierter Schwerewert unter Berücksichtigung der Schwerkraftanomalien und des topographischen Einflusses im zusammenhängenden Gebiet auf vorgegebenen Punkten	2,50
Reduzierter Schwerewert im zusammenhängenden Gebiet (Gitterwert)	0,10

#### Geoidhöhen

	Preis in € je Punkt
Geoidhöhen digital im Standardraster 3' x 5'	0,25
Geoidhöhen digital in Einzelpunkten	1,50

### 3.1.8 Schwerekarte, Geoidkarte

#### Schwerekarte, Geoidkarte

	Preis in €
Schwerekarte von Österreich, Bouguer-Anomalien, 1:1 Million - PDF	Gratis
Geoidkarte von Österreich - PDF	Gratis

### 3.1.9 Sonstige Produkte und Dienstleistungen der Grundlagenvermessung

Folgende Leistungen werden nach dem erforderlichen Sach- und Personalaufwand verrechnet:

- Orthometrische Höhen von Punkten des Präzessionsnivelements
- Absolutschweremessung
- Gradientenbestimmung (Schwere)
- Ermittlung der Lotabweichungen
- Ermittlung der Schwerewerte durch Neumessung

## 3.2 Fernerkundung

### 3.2.1 Flugortungskarte

#### Flugortungskarte

	Preis in € je Flugoperat
Flugortungskarte - digital	10,00

### 3.2.2 Digitales Luftbild

#### Digitales Luftbild (komprimierte Qualität)

	Preis in € je Luftbild
Digitales Luftbild Farbe	30,00
Digitales Luftbild SW	20,00

#### Digitales Luftbild (Originärqualität)

	Preis in € je Luftbild
Digitales Luftbild Farbe	40,00
Digitales Luftbild SW	30,00

### 3.2.3 Luftbildreproduktionen

#### Luftbildkopie

	Preis in € je Luftbild
Elektrofotokopie SW oder Farbe	9,00
Arbeitskopie	9,00

#### Analoges Luftbild sowie Vergrößerungen – Vollbild SW oder Farbe

Vergrößerung	Preis in € je Vollbild
Analoges Luftbild	18,00
1:1,5	27,00
1:2	36,00
1:2,5	45,00
1:3	54,00
1:3,5	63,00
Ab 1:4	72,00

Zwischenstufen der Vergrößerung werden nach der jeweils nächsthöheren Stufe verrechnet.

#### Ausschnittvergrößerung SW oder Farbe

Stufenlose Vergrößerung (max. 10-fach)

Format	Preis in € je Ausschnitt
Bis 1.000 cm <sup>2</sup>	45,00
1.001 bis 4.000 cm <sup>2</sup>	67,50
4.001 bis 7.000 cm <sup>2</sup>	90,00
Ab 7.001 cm <sup>2</sup>	112,50

### 3.2.4 Photogrammetrische Grundlagen

#### Photogrammetrische Grundlagen

	Preis in €
Photogrammetrische Grundlagen je Modell (Arbeitskopie + Skizzen + Kalibrierungsprotokoll + Koordinaten)	50,00
Orientierungsdaten je Luftbild	5,00
Punktcoordinate je Passpunkt	3,00

- Photogrammetrische Grundlagen:  
Die Photogrammetrischen Grundlagen beinhalten eine Arbeitskopie in Form einer Papierkopie, alle dazugehörigen Passpunkte mit eventuell vorhandenen Skizzen sowie das Kalibrierungsprotokoll.
- Orientierungsdaten:  
Orientierungsdaten werden nur nach Maßgabe der vorhandenen Daten und Datenformate abgegeben. Die Orientierungsdaten beinhalten sowohl die Bildkoordinatenmessung, als auch die Absolute Orientierung und werden je Bild abgegeben.
- Technische Daten der Luftbilder (Kalibrierungsdaten der Luftbildkamera) werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Metainformationen des Luftbildes (Flugdatenstempel) werden nicht extra verrechnet.

### 3.2.5 Entlehnung, Einsichtnahme

#### Entlehnung von Luftbildern

	Preis in € je Monat
Entlehnung Archivkopien	5,00

#### Einsichtnahme in Flugoperatere

	Preis in € je Flugoperatere
Einsichtnahme vor Ort in Flugoperatere	16,00

### 3.2.6 Orthophoto

#### 3.2.6.1 Orthophoto digital

##### Orthophoto digital SW, Farbe – aktuell, komprimierte Qualität

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Digitales Orthophoto SW aktuell - Auflösung 0,5 m	1,00
Digitales Orthophoto SW aktuell - Auflösung 1 m	0,20
Digitales Orthophoto SW aktuell - Auflösung 2 m	0,05
Digitales Orthophoto Farbe aktuell - Auflösung 0,25 m	3,00
Digitales Orthophoto Farbe aktuell - Auflösung 0,5 m	1,00
Digitales Orthophoto Farbe aktuell - Auflösung 1 m	0,20
Digitales Orthophoto Farbe aktuell - Auflösung 2 m	0,05

### Orthophoto digital SW, Farbe – aktuell, Originärqualität

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Digitales Orthophoto SW Original - Auflösung 0,5 m Abgabe im Blattschnitt ÖLK, 5 x 5 km	2,00
Digitales Orthophoto Farbe Original - Auflösung 0,25 m Abgabe im Blattschnitt DKM 1:2 000, 1 x 1,25 km	6,00

### Orthophoto digital SW, Farbe – historisch

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Digitales Orthophoto SW historisch - Auflösung 0,5m Abgabe im Blattschnitt ÖLK, 5 x 5 km	2,00
Digitales Orthophoto Farbe historisch - Auflösung 0,25m Abgabe im Blattschnitt DKM 1:2 000, 1 x 1,25 km	6,00

### 3.2.6.2 Orthophoto analog

#### Orthophoto analog SW, Farbe – aktuell

	Preis in € je Blatt
Orthophoto - A4 analoge Ausgabe	10,00
Orthophoto - A3 analoge Ausgabe	15,00
Orthophoto - A2 analoge Ausgabe	20,00
Orthophoto - A1 analoge Ausgabe	40,00
Orthophoto - A0 analoge Ausgabe	60,00
Orthophoto - Mappenblatt 1:2 000 analoge Ausgabe	40,00
Orthophoto - Mappenblatt 1:5 000 analoge Ausgabe	40,00
Orthophoto - ÖLK 1:10 000 analoge Ausgabe	40,00

Das Standardentgelt für pdf-Dateien beträgt 50% des Standardentgeltes der Abgabe auf analogem Datenträger.

#### Orthophoto analog SW, Farbe – historisch

	Preis in € je Blatt
Orthophoto 1:10 000 SW, Abgabe im Blattschnitt ÖLK, 5 x 5 km	55,00
Orthophoto 1:2 000 Farbe, Abgabe im Blattschnitt DKM 1:2 000, 1 x 1,25 km	55,00

## 3.3 Digitales Landschaftsmodell (DLM)

Die Abgabe erfolgt in Form von Graphikdaten ohne und mit Attributen bzw. Name+Attribute und Koordinate beim Objektbereich Namen. Der Preis für die Graphikdaten ohne Attribute beträgt 70% vom Gesamtpreis.

## Digitales Landschaftsmodell

	Preis in € je km <sup>2</sup>
<b>Objektbereich Verkehr</b>	
Objektgruppen	
• Straßen	0,28
• Wege	0,08
• Bahnen	0,08
• Flugverkehr	0,04
• Schiffsverkehr	0,04
• Anlagen und Bauwerke für Verkehr, Transport, Kommunikation und Versorgung	0,04
<b>Objektbereich Gewässer</b>	
Objektgruppen	
• Fließende Gewässer	0,09
• Stehende Gewässer	0,03
• Bauwerke für Wasserversorgung	0,03
<b>Objektbereich Namen</b>	
Objektgruppen	
• Siedlungsnamen	0,002
• Bergnamen	0,002
• Gebietsnamen	0,002
• Gewässernamen	0,002
• Gletschernamen	0,002
• Riednamen	0,002
<b>Objektbereich Siedlung</b>	
Objektgruppe	
• Kommunale Einrichtungen	0,06
• Betriebseinrichtungen	0,06
• Kultur	0,06
• Freizeit und Sport	0,06

## 3.4 Digitales Geländehöhenmodell (DGM)

### 3.4.1 DGM - Höhenraster

	Preis in € je km <sup>2</sup>
DGM - Rasterweite 10 m	3,00
DGM - Rasterweite 25 m	1,50
DGM - Rasterweite 50 m	0,40
DGM - Rasterweite 100 m nur gesamt Österreich	Gratis
DGM - Rasterweite 250 m nur gesamt Österreich	Gratis
DGM - Rasterweite 500 m nur gesamt Österreich	Gratis

### 3.4.2 DGM - Struktur- und Formenlinien

	Preis in € je km <sup>2</sup>
DGM - Strukturinformation	4,00
DGM - Strukturinformation mit Höhenraster 10 m	5,00

### 3.4.3 DGM - Höhengschichtlinien digital

	Preis in € je km <sup>2</sup>
DGM - Höhengschichtlinien Äquidistanz 5 m	2,00
DGM - Höhengschichtlinien Äquidistanz 10 m	1,00
DGM - Höhengschichtlinien Äquidistanz 20 m	0,25

## 3.5 Kartographische Modelle (KM's)

### 3.5.1 Kartographisches Modell 1:50 000 Raster (KM50-R) digital

#### KM50-R

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM50 - R Auflösung 400 l/cm ebenenweise - alle Ebenen	0,30
KM50 - R Auflösung 200 l/cm ebenenweise - alle Ebenen	0,10
KM50 - R Auflösung 100 l/cm ebenenweise - alle Ebenen	0,05
KM50 - R Auflösung 200 l/cm Farbbild	0,05
KM50 - R Auflösung 100 l/cm Farbbild	0,025

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet (nur bei ebenenweiser Abgabe möglich):

Situation	50 %
Höhenschichtlinien	20 %
Gewässer	15 %
Wald	10 %
Aufdruck	5 %

#### KM50 Relief

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM50 - R Relief Auflösung 200 l/cm	0,04



### 3.5.2 Kartographisches Modell 1:50 000 Vektor (KM50-V) digital KM50-V digital

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM50 - V Wald	0,03
KM50 - V Höhenschichtlinien (nur Graphik)	0,06
KM50 - V Höhenschichtlinien (Graphik mit Höhenattributen)	0,12

### 3.5.3 Kartographisches Modell 1:200 000 Raster (KM200-R) digital KM200-R

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM200 - R Auflösung 400 l/cm ebenenweise - alle Ebenen	0,10
KM200 - R Auflösung 200 l/cm ebenenweise - alle Ebenen	0,03
KM200 - R Auflösung 100 l/cm ebenenweise - alle Ebenen	0,015
KM200 - R Auflösung 200 l/cm Farbbild	0,015
KM200 - R Auflösung 100 l/cm Farbbild	0,0075

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet (nur bei ebenenweiser Abgabe möglich):

Situation	50 %
Höhenschichtlinien	20 %
Gewässer	15 %
Wald	10 %
Aufdruck	5 %

#### KM200 Relief

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM200 - R Relief Auflösung 200 l/cm	0,01

### 3.5.4 Kartographisches Modell 1:250 000 Vektor (KM250-V) digital KM250-V

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM250 - V Verkehr	0,045
KM250 - V Gewässer	0,015
KM250 - V Höhenschichtlinien (inkl. Attribute)	0,015
KM250 - V Bodenbedeckung	0,01
KM250 - V Siedlung, Einzelsignaturen, Namen	0,01
KM250 - V Raumgliederung	0,005

### 3.5.5 Kartographisches Modell 1:500 000 Raster (KM500-R) digital KM500-R

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM500 - R Auflösung 400 l/cm ebenenweise - alle Ebenen	0,006
KM500 - R Auflösung 200 l/cm ebenenweise - alle Ebenen	0,002
KM500 - R Auflösung 100 l/cm ebenenweise - alle Ebenen	0,001
KM500 - R Auflösung 200 l/cm Farbbild	0,001
KM500 - R Auflösung 100 l/cm Farbbild	0,0005

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet (nur bei ebenenweiser Abgabe möglich):

Situation	50 %
Höhenschichtlinien	20 %
Gewässer	15 %
Wald	10 %
Aufdruck	5 %

#### KM500 Relief

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM500 Relief Auflösung 200 l/cm	0,001

### 3.5.6 Kartographisches Modell 1:500 000 Vektor (KM500-V) digital KM500-V

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM500 - V Verkehr	0,0027
KM500 - V Gewässer	0,0009
KM500 - V Geländedarstellung	0,0009
KM500 - V Siedlungen	0,0006
KM500 - V Vegetation	0,0006
KM500 - V Grenzen	0,0003

### 3.5.7 Kartographisches Modell 1:1 000 000 Vektor (KM1000-V) digital KM1000-V

	Preis in €
KM1000-V gesamt Österreich	30,00

### 3.5.8 Kartographisches Modell 1:2 000 000 Raster (KM2000-R) digital KM2000-R

	Preis in €
KM2000-R gesamt Österreich	Gratis

### 3.5.9 Austrian Map

#### Austrian Map Fly

	Preis in € je DVD
Austrian Map Fly Version 4.0	89,00

Hinsichtlich dieses Produktes wird lediglich eine interne Nutzung gestattet. Abweichend zu 2.1 besteht folgende Regelung bezüglich eines Mehrplatzentgeltes:

Anzahl Arbeitsplätze	Mehrplatzlizenzen allgemein	Mehrplatzlizenzen für Schulen
2 - 5	EUR 160,23	EUR 56,05
6 - 10	EUR 320,46	EUR 112,09
11 - 20	EUR 437,28	EUR 149,46
21 - 50	EUR 554,10	EUR 186,82
mehr als 50	auf Anfrage	auf Anfrage

Eine externe Nutzung gemäß 2.2 ist nicht zulässig.

#### Austrian Map Fly PDA Viewer

	Preis in € je CD
Austrian Map Fly PDA Viewer	30,00

### 3.5.10 KM-Raster 50, 200, 500 – analog

#### KM-Raster analog

	Preis in € je Blatt
KM 50, 200, 500-R - A4 auf Papier	5,00
KM 50, 200, 500-R - A3 auf Papier	7,50
KM 50, 200, 500-R - A2 auf Papier	10,00
KM 50, 200, 500-R - A1 auf Papier	20,00
KM 50, 200, 500-R - A0 auf Papier	30,00

Das Standardentgelt für pdf-Dateien beträgt 50% des Standardentgeltes der Abgabe auf analogem Datenträger.

## 3.6 Topographische Karten

### Aktuelle Karten

	Preis in € je Blatt
Österreichische Karte 1:25 000 V - BMN	7,00
Österreichische Karte 1:25 000 V - UTM	6,00
Gebietskarten	8,00
Österreichische Karte 1:50 000 - BMN	6,00
Österreichische Karte 1:50 000 - UTM	6,50
Zeichenschlüssel der Österreichischen Karte 1:50 000	3,00
Österreichische Karte 1:200 000 - Bundesländerkarte	8,00
Österreichische Karte 1:200 000 - Bundesländerkarte Set komplett Österreich	34,00
Österreichische Karte 1:500 000 ohne Namenverzeichnis	8,00
Namenverzeichnis zur Österreichischen Karte 1:500 000	4,00
Kartometer	2,00

## 3.7 Historische Produkte

### 3.7.1 Landkarten Originale

#### Historische Landkarten Originale

	Preis in € je Blatt
Historische Karten	8,00
Zeichenerklärung zu historischen Karten - Original	2,00
Historischer Atlas der Alpenländer (7 Blätter) - Original	43,00

### 3.7.2 Reproduktionen historischer Landkarten

#### Historische Landkarten Reproduktionen

	Preis in € je Blatt
Reproduktion über Format A0	50,00
Reproduktion bis Format A0	30,00
Reproduktion bis Format A1	20,00
Reproduktion bis Format A2	10,00
Reproduktion bis Format A3	7,50
Reproduktion bis Format A4	5,00
Kopie der Manuskriptkarte Kartenelement Situation	7,50
Kopie der Manuskriptkarte Kartenelement Höhenkoten	7,50
Kopie der Manuskriptkarte Kartenelemente Gewässer mit Höhenschichtlinien	10,00

### 3.7.3 Historische Landkarten digital

#### Historische Landkarten digital

	Preis in € je Blatt
Historische Karte als Rasterdatei - 2 Jahre Nutzungsrecht	5,00
Historische Karte als Rasterdatei - 5 Jahre Nutzungsrecht	10,00
Historische Karte als Rasterdatei georeferenziert - 2 Jahre Nutzungsrecht	5,00
Historische Karte als Rasterdatei georeferenziert - 5 Jahre Nutzungsrecht	10,00

### 3.7.4 Historischer Kataster

#### Reproduktion der Originalmappe des Franziszeischen Katasters (Urmappe)

	Preis in € je Blatt
Urmappe (mit oder ohne Randausstattung) im Blattschnitt, Farbe	60,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei A4	10,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei A3	15,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei A2	20,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei A1	40,00
Parzellenprotokolle bis Format A3	Kopierkosten

#### Reproduktion aus den historischen Unterlagen des Katasters (Scan der Mikroverfilmung als Plot)

	Preis in € je Blatt
Ausgabe A4 SW auf Papier	5,00
Ausgabe A3 SW auf Papier	7,50
Ausgabe A2 SW auf Papier	10,00
Ausgabe A1 SW auf Papier	20,00

#### Historischer Kataster digital

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Urmappe im Blattschnitt der Urmappe oder blattschnittfrei innerhalb einer KG mit Georeferenzierung - 2 Jahre Nutzungsrecht	1,50
Urmappe im Blattschnitt der Urmappe oder blattschnittfrei innerhalb einer KG mit Georeferenzierung - 5 Jahre Nutzungsrecht	3,00
Urmappe blattschnittfrei ohne Georeferenzierung - 2 Jahre Nutzungsrecht	1,50
Urmappe blattschnittfrei ohne Georeferenzierung - 5 Jahre Nutzungsrecht	3,00

## Scan der Mikroverfilmung

	Preis in € je Blatt
Scan der Mikroverfilmung als binäre Rasterdatei	20,00
Scan des Mikrofilms aus den historischen Unterlagen des Katasters ohne Georeferenzierung	20,00

## 3.8 Kataster

Berechtigt zur Abfrage von Eigentümerdaten sind gem. §6 Grundbuchsumstellungsgesetz (GUG) Notare, Rechtsanwälte, Dienststellen der Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger sowie der Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

### 3.8.1 Graphikdaten analog

**Kataster Graphikdaten analog – Standard und Sonderformen** (der Kunde kann eine individuelle Darstellung der Katasterdaten auswählen - z.B. Visualisierung einzelner Flächen, Auszug einzelner Ebenen)

	Preis in € je Blatt
Auszug aus der Katastralmappe (1:500, 1:1 000, 1:2 000, 1:5 000) - A4 auf Papier	5,00
Auszug aus der Katastralmappe (1:500, 1:1 000, 1:2 000, 1:5 000) - A3 auf Papier	7,50
Auszug aus der Katastralmappe (1:500, 1:1 000, 1:2 000, 1:5 000) - A2 auf Papier	10,00
Auszug aus der Katastralmappe (1:500, 1:1 000, 1:2 000, 1:5 000) - A1 auf Papier	20,00
Auszug aus der Katastralmappe (1:500, 1:1 000, 1:2 000, 1:5 000) - A0 auf Papier	30,00
Auszug aus der Katastralmappe - Mappenblatt 1:1 000, 1:2 000 oder 1:5 000 auf Papier	20,00
Auszug aus der Katastralmappe mit Orthophotos (SW oder Farbe variabel)	100 % Zuschlag

Das Standardentgelt für pdf-Dateien beträgt 50% des Standardentgeltes der Abgabe auf analogem Datenträger.

### 3.8.2 Graphikdaten digital

**Kataster Graphikdaten digital - Vektor**

	Preis in € je Objekt
Kataster - Graphikdaten (alle Ebenen)	0,08
Grundstücksgrenzen + Grundstücksnummern	0,04
Nutzungsgrenzen + Nutzungssymbole	0,02
Festpunkte (Lage und Höhe)	0,004
Grenzpunkt + Grenzpunktnummern	0,012
Sonstige Linien, Sonstige Symbole, Sonstige Beschriftungen	0,004

### Kataster Graphikdaten digital - Raster

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Kataster - Graphikdaten (1:5 000, 1:2 000, 1:1 000, 1:500)	10,00

### 3.8.3 Sachdaten analog

Der Mindestverrechnungsbetrag für die u.a. Ausdrücke (Sachdaten analog) bzw. von Sachdaten in Kombination mit Grafikdaten auf Papier beträgt EUR 10,00.-

#### Kataster Sachdaten analog

	Preis in € je Objekt
Grundstücksverzeichnis - A4 auf Papier	0,08
Grundstücksverzeichnis mit Eigentümern - A4 auf Papier	0,12
Grundstücksverzeichnis nach Einlagen - A4 auf Papier	0,12
Grundstücksverzeichnis nach Eigentümern und Benützungsarten - A4 (nur für Berechtigte) auf Papier	0,08
Historisches Grundstücksverzeichnis (Veränderungshinweis VHW) - A4 auf Papier	0,04
Eigentümerverzeichnis nach Einlagen (nur für Berechtigte) auf Papier	0,08

Das Standardentgelt für pdf-Dateien beträgt 50% des Standardentgeltes der Abgabe auf analogem Datenträger.

### 3.8.4 Sachdaten digital

#### Kataster Sachdaten digital

	Preis in € je Objekt
Grundstücksverzeichnis (GSTVZ)	0,01
Grundstücksverzeichnis mit Eigentümerdaten / nach Einlagen (nur für Berechtigte)	0,02
Historisches Grundstücksverzeichnis (Veränderungshinweis VHW)	0,01
Koordinatendatenbank der Grenzpunkte	0,012

### 3.8.5 Stichtagsdaten Kataster

#### Kataster Stichtagsdaten

	Preis in € je Objekt
Stichtagsdaten: Kataster Graphikdaten	0,008
Stichtagsdaten: Kataster Sachdaten - Grundstücksverzeichnis	0,001
Stichtagsdaten: Kataster Sachdaten - GSTVZ mit Eigentümerdaten (nur für Berechtigte)	0,002

### 3.8.6 Metadaten, Statistische Daten

#### Metadaten, Statistische Daten digital

	Preis in €
Regionalinformation je Verwaltungseinheit	0,50
Katastralgemeindeverzeichnis je Bundesland (Auszug aus der Regionalinformation, je KG ein Datensatz)	10,00

#### Metadaten, Statistische Daten analog (Sonstige Auszüge gem. §48 (1) VermG)

	Preis in €
Regionalinformation Abgabe Verwaltungseinheit	0,20
Katastralgemeindeverzeichnis je Bundesland (Auszug aus der Regionalinformation, je KG ein Datensatz, Stand: jeweils 01. Jänner)	5,00

### 3.9 Verwaltungsgrenzen

#### Verwaltungsgrenzen digital

	Preis in € je Verwaltungseinheit
Verwaltungsgrenzen grundstücksscharf	1,00
Verwaltungsgrenzen 1: 50 000	0,30
Verwaltungsgrenzen 1: 100 000 (Standardmaßstab von SABE)	0,10
Verwaltungsgrenzen 1: 250 000	0,01

#### Verwaltungsgrenzen analog

(Plot ohne und mit Hintergrund Orthophoto, KM50, 200, 500)

	Preis in € je Blatt
Verwaltungsgrenzen - A4 auf Papier	5,00
Verwaltungsgrenzen - A3 auf Papier	7,50
Verwaltungsgrenzen - A2 auf Papier	10,00
Verwaltungsgrenzen - A1 auf Papier	20,00
Verwaltungsgrenzen - A0 auf Papier	30,00
Verwaltungsgrenzen auf Papier mit Hintergrund (Orthophoto, KM50, 200, 500)	100 % Zuschlag

Das Standardentgelt für pdf-Dateien beträgt 50% des Standardentgeltes der Abgabe auf analogem Datenträger.

## 4 Geoinformationsdienste

### 4.1 Allgemeines

Bei Geoinformationsdiensten des BEV wird der Zugang zu Geobasisinformationen über moderne Kommunikationsmittel (z.B. Internet) ermöglicht. Gegebenenfalls sind weitere Leistungen wie z.B. die Verschneidung verschiedener Datensätze damit verbunden.



Für die Inanspruchnahme eines Geoinformationsdienstes ist eine Anmeldung durch den Kunden erforderlich (Passwort-geschützter Zugang). Der in die Abgabevereinbarung einbezogene Geoinformationsdienst legt dabei die Art und Weise sowie den Umfang des Datenbezuges über das Internet bzw. von Funktionen fest.

Für die Bereitstellung bzw. den Bezug der Daten im Rahmen eines Geoinformationsdienstes ist grundsätzlich eine Mindestvertragsdauer von 1 Jahr vorgesehen. Wenn bis spätestens 1 Monat vor Vertragsende keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

## 4.2 Geographische Internet-Applikationen

Das BEV stellt geographische Internet-Applikationen mit unterschiedlichen Daten und Funktionalitäten bereit. Die Applikationen können mit definierten Parametern aus anderen Kundensystemen aufgerufen werden. Es ist möglich, definierte Datensätze an das aufrufende System zu übergeben, z.B. Koordinaten eines gesetzten Punktes.

Die **Zugangsgebühr** beträgt EUR 1.200,- p.a.

Die **Höhe des Standardentgeltes** für ein Jahr wird anhand folgender Tabelle berechnet:

<b>Anzahl der Aufrufe (Klicks)</b>	<b>Preis in € p.a.</b>
1 bis 10.000	600,-
10.001 bis 50.000	1.800,-
50.001 bis 200.000	3.600,-
<b>Nachverrechnung</b>	<b>Preis in € je Klick</b>
Je Klick über der gewählten Paketstufe	0,10

Die jeweilige Nutzungsstufe ist vom Kunden vorab auszuwählen. Bei Überschreitung der gewählten Höchstgrenze erfolgt eine Klick-abhängige Nachverrechnung je Aufruf.

## 5 Stundensätze

Die Stundensätze ergeben sich aus der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen BGBl II Nr. 50/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2008 treten mit 1. April 2008 in Kraft. Zugleich verlieren die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2006, verlaublich im AVerm 5/2005, Verordnung 3057, mit diesem Datum ihre Wirksamkeit.

Wien, 1. April 2008

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2008, gemäß § 48 VermG, BGBl.Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2007.

Erlass des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2224/2008-152.

## 6 Anhang

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen für digitale Produkte des BEV können durch **einfache Multiplikationen** berechnet werden, wie folgende Beispiele zeigen:

### Beispiel 1 „Digitales Produkt“ (CD-Lieferung)

Annahme: Ein Kunde bezieht aktuelle Kataster-Graphikdaten (3.000 Grundstücke) und will diese intern auf 20 Arbeitsplätzen verwenden sowie im Rahmen eines Folgeproduktes (z.B. Web-View) im Internet darstellen.

Das „**Standardentgelt für die interne Nutzung**“ berechnet sich durch folgende Multiplikation:

$$\boxed{\begin{array}{l} \text{Grundpreis je km}^2 \\ \text{oder je Objekt} \end{array}} \quad \times \quad \boxed{\begin{array}{l} \text{Fläche oder} \\ \text{Anzahl der Objekte} \end{array}} \quad \times \quad \boxed{\begin{array}{l} \text{Ev. Faktor} \\ \text{Mehrplatzentgelt} \end{array}}$$

### Berechnung der internen Nutzung für Beispiel 1:

„Grundpreis des Produktes“	EUR 0,08 (siehe Kap. 3.8.2)
x „benötigtes Gebiet bzw. Anzahl der Objekte“	x 3.000 Objekte
= Standardentgelt auf Basis Einzelplatzlizenz	EUR 240,-
x „Faktor Mehrplatzentgelt“	x 1,25 (siehe Kap. 2.1)
= Standardentgelt für die interne Nutzung	<b>EUR 300,-</b>

Das „**Standardentgelt für die externe Nutzung**“ berechnet sich durch folgende Multiplikation:

$$\boxed{\begin{array}{l} \text{Datenwert auf} \\ \text{Basis Einzelplatz} \end{array}} \quad \times \quad \boxed{\begin{array}{l} \text{Faktor für} \\ \text{externe Nutzung} \end{array}}$$

### Berechnung der externen Nutzung für Beispiel 1:

Datenwert auf Basis Einzelplatzlizenz	EUR 240,-
x „Entgelt für die externe Nutzung“	x 15% p.a. (siehe Kap. 2.2.4)
= Standardentgelt für die externe Nutzung	<b>EUR 36,- p.a.</b>

## Beispiel 2 „Digitales Produkt“ (CD-Lieferung)

Annahme: Ein Kunde bezieht aktuelle digitale Orthophotos (Farbe; komprimierte Qualität; Auflösung 0,5m) und will diese intern auf 50 Arbeitsplätzen verwenden sowie im Rahmen eines Folgeproduktes (z.B. Web-Service) im Internet darstellen. Bestellte Fläche: 5.000km<sup>2</sup>.

Das „Standardentgelt für die interne Nutzung“ berechnet sich durch folgende Multiplikation:

$$\boxed{\text{Grundpreis je km}^2 \text{ oder je Objekt}} \times \boxed{\text{Fläche oder Anzahl der Objekte}} \times \boxed{\text{Ev. Faktor Mehrplatzentgelt}}$$

### Berechnung der internen Nutzung für Beispiel 2:

„Grundpreis des Produktes“	EUR 1,00 (siehe Kap. 3.2.6.1)
x „benötigtes Gebiet bzw. Anzahl der Objekte“	x 5.000 km <sup>2</sup>
<hr/>	
= Standardentgelt auf Basis Einzelplatzlizenz	EUR 5.000,-
x „Faktor Mehrplatzentgelt“	x 1,5 (siehe Kap. 2.1)
<hr/>	
= Standardentgelt für die interne Nutzung	<b>EUR 7.500,-</b>

Das „Standardentgelt für die externe Nutzung“ berechnet sich durch folgende Multiplikation:

$$\boxed{\text{Datenwert auf Basis Einzelplatz}} \times \boxed{\text{Faktor für externe Nutzung}}$$

### Berechnung der externen Nutzung für Beispiel 2:

Datenwert auf Basis Einzelplatzlizenz	EUR 5.000,-
x „Entgelt für die externe Nutzung“	x 40% p.a. (siehe Kap. 2.2.5)
<hr/>	
= Standardentgelt für die externe Nutzung	<b>EUR 2.000,- p.a.</b>

---

## **Amtsblatt für das Vermessungswesen**

Der Bezugspreis des Amtsblattes für das Vermessungswesen (AVerm) beträgt für ein Abonnement € 14,53. Ein Abonnement umfasst jeweils 250 Seiten (125 Blatt).

Der Einzelverkaufspreis beträgt pro Blatt (2 Seiten) € 0,22; jedoch mindestens € 1,82 für eine Ausgabe des AVerm.

Bestellungen für das AVerm sind an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Bibliothek, Schiffamtsgasse 1 - 3, 1025 Wien, zu richten (PSK 5 190 001). E-Mail: [bibliothek@bev.gv.at](mailto:bibliothek@bev.gv.at)

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse 1 - 3, 1025 Wien. Homepage: [www.bev.gv.at](http://www.bev.gv.at)

Richtung des Amtsblattes: Kundmachungen entsprechend den Weisungen des Vermessungsgesetzes.